

Umsetzungs- und Verstetigungsphase der Fördermaßnahme „Umsetzung der Leitinitiative Zukunftsstadt“ Förderbedingungen

1. Förderziel

Mit der Umsetzungs- und Verstetigungsphase der Fördermaßnahme „Umsetzung der Leitinitiative Zukunftsstadt“ verfolgt das BMBF das Ziel, die in der Forschungs- und Entwicklungsphase entwickelten und teils bereits erprobten Maßnahmen einen weiteren Schritt in Richtung praktische Anwendung und Skalierung zu bringen. Die Förderung zielt auf soziale und technologische Innovationen, die zu einer nachhaltigen Stadtentwicklung führen. Die geförderten Projekte sollen demonstrieren, welche Innovationen auf kommunaler Ebene geeignet sind um,

- mit Risiken des Klimawandels umzugehen und damit die Klimaresilienz zu stärken,
- zum Erreichen der Klimaschutzziele beizutragen,
- Umwelt- und Lebensqualität sozial gerecht zu gestalten,
- Mobilitätsangebote und -infrastrukturen an den Anforderungen der Bürger/innen und der Nachhaltigkeit auszurichten.

Angestrebt wird ein Erkenntnisfortschritt in Bezug auf die Treiber, Hindernisse und Wirkungen der innovativen Ansätze und Maßnahmen indem die praktische Umsetzung und/oder Übertragung auf andere Regionen bzw. Handlungsfelder erfolgt.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden sollen Verbundprojekte, die in besonderem Maße geeignet sind, forschungsbasiert und durch Innovationen einen praktischen Beitrag zur nachhaltigen Stadtentwicklung zu leisten. Auf Basis der in der Forschungs- und Entwicklungsphase erzielten Erkenntnisse sollen die Verbundprojekte Maßnahmen pilotieren, die Umsetzung von Maßnahmen begleiten oder Maßnahmen auf andere Regionen oder Handlungsfelder übertragen. Maßnahmen können dabei technologischer, baulicher und/oder organisatorischer Natur sein.

Pilotierung

In der F&E-Phase entwickelte Maßnahmen werden pilotiert - mit dem Ziel, Erkenntnisse zu Machbarkeit, Umsetzungsbedingungen und Wirkungen zu gewinnen. Praktischer Nutzen für die nachhaltige Stadtentwicklung und wissenschaftlicher Erkenntnisfortschritt sollen dabei Hand in Hand gehen.

Umsetzungsbegleitung

In der F&E-Phase entwickelte und bereits erprobte Maßnahmen werden umgesetzt. Die Förderung ist auf die Begleitung der Umsetzungsschritte (Personal, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, etc.) beschränkt und zielt überwiegend auf die Einspeisung wissenschaftlicher Erkenntnisse in den Umsetzungsprozess und/oder auf Erkenntnisgewinne bezüglich der Wirkungen und Umsetzungsbedingungen der Maßnahmen.

Transfer

In der F&E-Phase bereits (teilweise) erprobte Maßnahmen werden auf / für andere Regionen bzw. Handlungsfelder übertragen / erweitert. Im Fokus steht die Erprobung unter unterschiedlichen Rahmenbedingungen sowie die Aufbereitung von Erkenntnissen zu Umsetzungsbedingungen und Wirkungen.

3. Weitere Regelungen

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Zuwendungsempfänger aus der ersten Phase der Fördermaßnahme. Nach besonderer Begründung können ggf. weitere Einrichtungen in Projektverbünde aufgenommen werden.

Von grundfinanzierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen wird erwartet, dass sie die inhaltliche Verknüpfung der institutionell geförderten Forschungsaktivitäten der Einrichtung mit den Projektförderthemen darstellen und beide miteinander verzahnen.

Gefördert werden in der Regel Verbundprojekte, in denen Kommunen und/oder kommunale Einrichtungen (z.B. kommunale Eigenbetriebe) zusammen mit Forschungseinrichtungen (Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) sowie ggf. weiteren Institutionen und Organisationen aus Zivilgesellschaft und/oder Wirtschaft zusammenarbeiten. Innerhalb des Verbundes ist gefordert, dass Kommunen oder kommunale Einrichtungen eine tragende Rolle einnehmen, d.h. insbesondere für den Umsetzungsprozess verantwortlich zeichnen. Zudem wird eine substantielle Eigenbeteiligung der kommunalen Akteure an den Ausgaben bzw. Kosten für die Umsetzungsschritte vorausgesetzt (s.u.).

Die geförderten Projekte müssen ihre Bereitschaft zur Mitwirkung bei begleitenden, integrativen und evaluierenden Maßnahmen erklären (siehe hierzu auch die Förderrichtlinie vom 18.03.2016).

Die Zuwendungen können für einen Zeitraum von in der Regel bis zu zwei Jahren im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

Bei Forschungsprojekten an Hochschulen wird zusätzlich zu den zuwendungsfähigen Ausgaben eine Projektpauschale in Höhe von 20 % gewährt.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel – je nach Anwendungsnähe des Vorhabens – bis zu 50 % anteilfinanziert werden können. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung – grundsätzlich mindestens 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten – vorausgesetzt. KMU können differenzierte Aufschläge erhalten, die gegebenenfalls zu einer höheren Förderquote führen.

Bemessungsgrundlage für Kommunen sind in der Regel die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben.

Bei Pilotierungs- und Transferprojekten sind etwaige investive Mittel bei den kommunalen Partnern (Kommunen oder kommunalen Einrichtungen) im Verbund zu veranschlagen. Von diesen Partnern wird eine angemessene Eigenbeteiligung vorausgesetzt, bei einer Förderung auf Ausgabenbasis (kommunale Gebietskörperschaften) in Höhe von mind. 30 % der entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben, bei einer Förderung auf Kostenbasis (kommunale Unternehmen) in Höhe von mind. 60 % der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten.

Im Falle einer Umsetzungsbegleitung ist die Förderung auf die Begleitung der Umsetzungsschritte (Personal, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, etc.) beschränkt. Die eigentlichen Umsetzungsmaßnahmen müssen verbindlich durch einen kommunalen Partner aus Eigenmitteln oder Drittmitteln anderer Förderer finanziert werden. Von diesen Partnern wird zudem eine angemessene Eigenbeteiligung vorausgesetzt, bei einer Förderung auf Ausgabenbasis (kommunale Gebietskörperschaften) in Höhe von mind. 10 % der entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben, bei einer Förderung auf Kostenbasis (kommunale Unternehmen) in Höhe von mind. 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten.

Das Antragsverfahren ist zweistufig und kompetitiv angelegt. Nur ein Teil der in der Forschungs- und Entwicklungsphase geförderten Projekte kann eine Förderung für die Umsetzungs- und Verstetigungsphase erhalten. In einem wettbewerblichen Verfahren werden die Projekte ausgewählt, die entsprechend der unten genannten Kriterien am besten bewertet werden und besonders aussichtsreiche und relevante Innovationen vorbereiten.

In der ersten Verfahrensstufe sind zunächst begutachtungsfähige Projektskizzen mit einer Länge von maximal 20 Seiten (Schrifttyp Calibri o.ä., Schriftgrad 11, 1,5-zeilig, mind. 2 cm Rand) vorzulegen.

Die Skizzen dem DLR Projektträger per Post (Adresse und Ansprechpartner siehe Anschreiben) und per E-Mail (zukunftsstadt@dlr.de) zu einem der folgenden Stichtage zu übersenden:

- 15.06.2020
- 01.04.2021

Die Skizzen sind entsprechend der folgenden Gliederung zu strukturieren:

- Deckblatt: Titel, Angaben zu Gesamtkosten bzw. -ausgaben und zum Förderbedarf sowie zur Laufzeit, einreichende Institutionen mit Ansprechpartner und Adresse
- Zusammenfassende Darstellung des Projekts
- Darstellung der zentralen Ergebnisse der laufenden Förderphase
- Ergebnis der Recherche weiterer Fördermöglichkeiten

- Zielsetzung für die Umsetzungs- und Verstetigungsphase inkl. der erwarteten Erkenntnissen in Bezug auf Treiber und Hindernisse der Umsetzungs- und Transferschritte sowie der angestrebten praktischen Nachhaltigkeitswirkungen (inkl. von konkreten quantitativen oder qualitativen Indikatoren)
- Forschungs- und Umsetzungs- bzw. Transferkonzept inkl. Arbeitsprogramm und -methoden
- Vorgesehenes Konsortium, vorgesehene Praxispartner und Begründung der Auswahl
- Zeitplan, detaillierte Ausgaben-/Kostenkalkulation
- Anhang: Literatur, CV, Lol etc.

Die Skizzen werden nach folgenden Kriterien begutachtet:

- Qualität und Relevanz der Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsphase
- Potential des skizzierten Projekts, mit Innovationen zu einer nachhaltigen Stadtentwicklung beizutragen (Reife der vorgesehenen Maßnahmen, Innovationshöhe)
- Bedarfsorientierte Ausrichtung des Projekts (Adressierung eines regional relevanten Problems)
- Wissenschaftliche Qualität
- Angemessenheit der Verbundzusammensetzung (insbesondere in Bezug auf die tragende Rolle eines kommunalen Praxisakteurs bei der Projektumsetzung)
- Kompetenz der Antragstellenden
- Angemessenheit der Ressourcen- und Zeitplanung

Bei positivem Ergebnis der Begutachtung (hohe Förderwürdigkeit der Skizze) werden die Einreicher aufgefordert, förmliche Förderanträge inkl. einer ausführlichen Vorhabenbeschreibung vorzulegen. Das entsprechende Aufforderungsschreiben enthält weitere Angaben zu den Anforderungen an diese Anträge.